

Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.03.2022

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10176

Berichterstattung: Abg. Volker Meyer (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10176 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 3124/08/18 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10176

Gesetz
zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen

§ 1
Gesetzeszweck

¹Dieses Gesetz dient der Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen.
²Als Teil eines Maßnahmenpakets ergänzt es die übrigen Steuerungsinstrumente zur Eindämmung von prognostizierten Versorgungslücken mit einer bevorzugten Vergabe von Medizinstudienplätzen an Studierwillige, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit in mangelversorgten Gebieten verpflichten.

§ 2
Zulassung zum Studium der Medizin

(1) Im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, veröffentlicht als Anlage zum Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 47), können 20 Bewerberinnen und Bewerber je Hochschulstandort im Studiengang Humanmedizin zugelassen werden, wenn sie

1. ihre besondere fachliche und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einem strukturierten Auswahlverfahren gegenüber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Regelungen der §§ 5 und 6 nachgewiesen haben und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,
 - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung zu absolvieren, die nach § 73 Abs. 1 a Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung -, zuletzt geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt, wobei die Weiterbildung in Niedersachsen absolviert werden soll, und

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen

§ 1
Gesetzeszweck

unverändert

§ 2
Zulassung zum Studium der Medizin

(1) ¹Im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die _____ Hochschulzulassung **vom 21. März/4. April 2019 _____** (Nds. GVBl. S. 333) **sind an den Hochschulen in Niedersachsen, die den Studiengang Medizin anbieten, ab dem Wintersemester 2023/2024 jährlich insgesamt 60 Studienplätze im Studiengang _____ Medizin für Bewerberinnen und Bewerber vorzubehalten, die,**

1. **sofern ein Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 durchzuführen ist, von der zuständigen Stelle aufgrund ihrer besonderen fachlichen und persönlichen Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit _____ nach Maßgabe _____ des § 5 und der aufgrund des § 6 erlassenen Verordnung ausgewählt worden sind** und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,
 - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung in Niedersachsen zu absolvieren, die nach § 73 Abs. 1 a Satz 1 **Nr. 1 oder 3** des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - **vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482)**, zuletzt geändert durch Artikel **14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)**, zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt, _____ und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10176

- b) nach Abschluss der Weiterbildung eine vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen und für eine Dauer von zehn Jahren in den Bereichen auszuüben, für die das Land im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 abgesichert.

§ 3

Besonderer öffentlicher Bedarf

Ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b besteht, wenn Sachgründe den Schluss nahelegen, dass in den dort genannten Gebieten aktuell oder in den kommenden zwei Jahren eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung der Bevölkerung aufgrund bereits bestehender oder zu erwartender Entwicklungen nicht oder nur eingeschränkt sichergestellt werden kann.

§ 4

Vertragsstrafe

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Strafzahlung in Höhe von 250 000 Euro, wenn sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommen.

(2) ¹Die zuständige Stelle kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 einen Aufschub gewähren oder auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten und/oder Ratenzahlung gewähren, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. ²Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person der oder des Verpflichteten bzw. in ihrem oder seinem engeren familiären Umfeld liegende besondere soziale, gesundheitliche

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- b) nach Abschluss der Weiterbildung eine _____ Tätigkeit **als Vertragsärztin oder Vertragsarzt oder als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in der hausärztlichen Versorgung** aufzunehmen und für eine Dauer von zehn Jahren **an einem Ort** auszuüben, für den das Land **zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit** im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat.

²Das für die Hochschulen zuständige Ministerium bildet durch Verordnung nach Artikel 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung die Vorabquote nach Satz 1 und regelt dabei unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Hochschulen nach Satz 1 die Anzahl der dort jeweils vorzubehaltenden Studienplätze.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 **Satz 1** Nr. 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 abgesichert.

§ 3

Besonderer öffentlicher Bedarf

Ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 2 Buchst. b besteht, wenn Sachgründe den Schluss nahelegen, dass in den dort genannten Gebieten aktuell oder in den kommenden zwei Jahren eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung der Bevölkerung aufgrund bereits bestehender oder zu erwartender Entwicklungen nicht oder nur eingeschränkt sichergestellt werden kann.

§ 4

Vertragsstrafe

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Strafzahlung in Höhe von 250 000 Euro, wenn sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 2 **schuldhaft** nicht oder nicht unverzüglich nachkommen.

(2) ¹Die zuständige Stelle kann auf Antrag

1. bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 2 einen Aufschub gewähren,
2. auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten und _____
3. Ratenzahlung gewähren,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10176

oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. ³Sie kann auch vorliegen, soweit die Strafzahlung die Verpflichtete oder den Verpflichteten in wirtschaftliche Existenznot bringen würde.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die nach der Verordnung gemäß § 6 zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren nach Absatz 1 richtet sich nach

1. der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. dem Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
3. der Art und Dauer einer einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Humanmedizin Aufschluss geben können, sowie
4. einem strukturierten Auswahlgespräch.

²Dabei ist sicherzustellen, dass keinem der Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt.

(3) Die Teilnahme am strukturierten Auswahlgespräch nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird von der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber abhängig gemacht, die durch die Anwendung der Kriterien nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 bestimmt wird.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das Nähere zu den Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber gemäß §§ 2 und 4, zur Bedarfsfeststellung gemäß § 3, zum Bewerbungsverfahren und zum Auswahlverfahren gemäß § 5 einschließlich der näheren Gewichtung der Auswahlkriterien sowie zur Bestimmung der zuständigen Stelle regelt das für Gesundheit

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. ²Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person der oder des Verpflichteten _____ liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. ³Sie kann auch vorliegen, soweit **und solange** die Strafzahlung die Verpflichtete oder den Verpflichteten in wirtschaftliche Existenznot bringen würde.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die nach der Verordnung gemäß § 6 zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, **falls deren Anzahl die Zahl der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 vorzubehaltenden Studienplätze übersteigt**.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren nach Absatz 1 richtet sich nach

1. der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen _____Durchschnittsnote_ **oder Punktzahl**,
2. dem Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen **Studieneignungstests**,
3. der Art und Dauer einer einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang _____**Medizin oder die hausärztliche Tätigkeit** Aufschluss geben können, sowie
4. **dem Ergebnis** strukturierter Auswahlgespräche **oder anderer mündlicher Verfahren**.

²Dabei ist sicherzustellen, dass keinem der Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt.

(3) Die Teilnahme **an den** strukturierten Auswahlgesprächen **oder anderen mündlichen Verfahren** nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird von der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber abhängig gemacht, die durch die Anwendung der Kriterien nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 bestimmt wird.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium regelt _____ durch **Verordnung** das Nähere

1. zu den Anforderungen an die **Eignung der** Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1**,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10176

zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 7
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2025 und sodann in einem Fünfjahresrhythmus über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

2. zum Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1,
3. zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b,
4. zur Bedarfsfeststellung gemäß § 3,
5. zum Bewerbungsverfahren und zum Auswahlverfahren gemäß § 5 einschließlich der näheren Gewichtung der Auswahlkriterien sowie
6. zur Bestimmung der zuständigen Stelle.

§ 7
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2025 und sodann **alle fünf Jahre** über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 8
Inkrafttreten

unverändert